

Prolog: Die Menschenwürde als ästhetisches Problem - Ferdinand von Schirachs *Terror* (2015)

Im Oktober 2015 wurde in Frankfurt am Main und in Berlin das Stück *Terror* des Schriftstellers und Juristen Ferdinand von Schirach uraufgeführt.¹ Die dramatische Situation wirkt zunächst wie ein exemplarisches Szenario aus der juristischen Fachliteratur zum Begriff der Menschenwürde: Ein Major der Luftwaffe hat eigenmächtig und in bewusster Missachtung eines Befehls ein von Terroristen entführtes Flugzeug abgeschossen. Um Tausende Menschen in einem Fußballstadion – dem Ziel der Terroristen – zu retten, hat er den Tod aller Passagiere der Maschine in Kauf genommen.² Die Bühne wird zum Gerichtssaal; das Stück ist die Fiktionalisierung eines Gedankenexperiments, eine imaginierte Verhandlung des Falles, der sich, mit den Worten des Verteidigers, um die Frage dreht: „Ist es richtig, das Prinzip der Menschenwürde über die Rettung von Menschenleben zu stellen?“³ Das Stück – im wahrsten Sinne des Wortes ein *Schauprozess* – behandelt eines der virulentesten verfassungsrechtlichen Themen, nämlich die Frage nach der (Un-)Abwägbarkeit der Menschenwürde.⁴ Gilt

-
- 1 Vgl. hierzu Andreas Wilink, Schirach-Theaterstück „Terror“: Die Ermittlung, in: Spiegel Online, 04.10.2015 (<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/terror-von-ferdinand-von-schirach-premiere-am-schauspiel-frankfurt-a-1055972.html>; letzter Zugriff: 03.04.2017).
 - 2 Hintergrund ist das (später vom Bundesverfassungsgericht kassierte) Luftsicherheitsgesetz aus dem Jahr 2005, das den Abschuss eines von Terroristen gekaperten Flugzeugs als *ultima ratio* erlaubte (§ 14, Abs. 3); vgl. dazu etwa Josef Isensee, Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, in: Archiv des öffentlichen Rechts 131 (2006), S. 173–218, hier S. 191–193 und Dietmar von der Pfordten, Menschenwürde, München 2016, S. 114–115. – Schirach selbst hatte dieses Szenario bereits in einem Essay diskutiert. Vgl. Die Würde ist antastbar. Warum der Terrorismus über die Demokratie entscheidet, in: Die Würde ist antastbar. Essays, München 2014, S. 5–17. Gedanken und Argumente aus diesem Essay integriert Schirach teilweise wortgetreu in sein Stück. – Der innerfiktional verhandelte Flugzeugabschuss findet nach der Kassation des Gesetzes statt.
 - 3 Ferdinand von Schirach, *Terror*. Ein Theaterstück und eine Rede, München 2015, S. 125.
 - 4 Anlässlich der Neubearbeitung des Grundgesetzkommentars von Matthias Herdegen entbrannte im Jahr 2003 eine sowohl öffentliche als auch in Fachkreisen geführte Kontroverse. Herdegen hatte bei seinem Kommentar zu Art. 1, Abs. 1 GG die Absolutheit des Menschenwürdegrundsatzes relativiert und zwischen Kern- und Randbereich der Menschenwürde unterschieden. Vgl. dazu etwa Isensee, Menschenwürde, S. 198–199; Oliver W. Lembcke, Über die doppelte Normativität der Menschenwürde, in: Das Dogma der Unantastbarkeit. Eine Auseinandersetzung mit dem Absolutheitsanspruch der Würde, hg. v. R. Gröschner u. O. W. L., Tübingen 2009, S. 235–268, hier S. 254–257; Susanne Baer, Menschenwürde zwischen Recht, Prinzip und Referenz. Die Bedeutung von Enttabuisierungen, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 53.4 (2005), S. 571–588, hier S. 575 (mit Literaturangaben in Anm. 23 und 24). Vgl. weiterhin Dieter Birnbacher,

das Verfassungsprinzip der Menschenwürde absolut, wie die Staatsanwältin in ihrem Plädoyer darlegt, ist der Major zu bestrafen, denn er hat Menschenleben gegeneinander abgewogen und somit juristisch falsch gehandelt. Aus der Perspektive der Verteidigung hat sich der Angeklagte ethisch richtig verhalten; da der Verteidiger das Dogma der absoluten Unantastbarkeit der Menschenwürde hinterfragt, fordert er auch aus juristischer Sicht einen Freispruch.

Das entscheidende Moment des Stücks, das bis hierhin konventionell konstruiert ist, ist nun keineswegs, dass im Medium Literatur rechtsphilosophische oder verfassungsrechtliche Probleme durchgespielt werden; die Literatur leistet *mehr* als die bloße Veranschaulichung oder Illustration theoretischer Konstellationen. Tatsächlich weisen an zwei Stellen Dramenfiguren indirekt auf eine Art ‚Medienwechsel‘ hin. Zu Beginn des ersten Aktes tritt der Vorsitzende vor den Vorhang und wendet sich ans Publikum; zunächst weist er auf die strukturelle Ähnlichkeit von Bühne und Gerichtssaal hin, nur um dann zu verkünden: „Natürlich führen wir kein Theaterstück auf, wir sind ja schließlich keine Schauspieler. Wir spielen die Tat durch Sprache nach, das ist unsere Art, sie zu erfassen.“⁵ Gegen Ende seines Schlussplädoyers wiederum erklärt der Verteidiger: „Die Welt ist nun einmal kein Seminar für Rechtsstudenten.“⁶ Diese Sätze muten provokativ sentenzhaft an, sind aber zentral: Natürlich wird gerade ein Theaterstück aufgeführt, und natürlich ist auch die Bühne kein Seminar für Rechtsstudenten. Überdeutlich weist der Text auf seine eigene Literarizität hin⁷ – und stellt damit die Frage in den Raum: Wie fragt die *Literatur* nach der Menschenwürde? Kann die Literatur, kann die Kunst anders, mit ihren ur-eigenen Mitteln, nach der Menschenwürde fragen und womöglich ganz eigene Perspektiven liefern?

Anders als die juristische Realität, in der das Szenario des gekaperten Flugzeugs bereits auf höchster verfassungsrechtlicher Ebene entschieden wurde,⁸ bietet das Stück Alternativen für den Schluss – und genau hier etabliert sich

Menschenwürde – abwägbar oder unabwägbar?, in: Biomedizin und Menschenwürde, hg. v. M. Kettner, Frankfurt/M. 2004, S. 249–271; Nils Teifke, Das Prinzip Menschenwürde. Zur Abwägungsfähigkeit des Höchststrangigen, Tübingen 2011; Rolf Gröschner/Oliver W. Lembcke (Hgg.), Das Dogma der Unantastbarkeit (wie oben).

5 Schirach, *Terror*, S. 8.

6 Ebd., S. 128–129.

7 Ähnliches konstatiert Manuel Bauer in Bezug auf Schirachs Prosatexte. Vgl. Der geschundene Mensch: Ferdinand von Schirach oder Der Anwalt als Erzähler, in: Dichterjuristen. Studien zur Poesie des Rechts vom 16. bis 21. Jahrhundert, hg. v. Y. Nilges, Würzburg 2014, S. 281–296, hier S. 282–283.

8 Vgl. BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15. 2. 2006, in: Neue Juristische Wochenschrift 59.11 (2006), S. 751–761. Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass ein Abschuss eines entführten Flugzeugs verfassungsrechtlich unzulässig sei und verwies auf die unantastbare Menschenwürde der Passagiere und der Crew, die nicht zu reinen Objekten staatlichen

die Literatur als *eigenständiges* Reflexionsmedium. Das Telos eines jeden Gerichtsprozesses – das Urteil – ist vom Text nicht zwingend vorgegeben, sondern richtet sich nach dem *ad hoc*-Votum des Publikums; das Stück enthält dementsprechend zwei Schlussvarianten, Schuldspruch und Freispruch. Das Publikum wird an einer Stelle vom Richter gar direkt als „[m]eine Damen und Herren Schöffen“ angesprochen.⁹ Die vermeintlich klar definierte dramatische Kommunikationssituation wird dadurch auf spektakuläre Weise unterminiert, die Ebenen (Aufführung – Rezeption; Fiktion – Realität; innerfiktionale Figuren – außerfiktionales Publikum) verschwimmen. Mit der demonstrativen Illusionsdurchbrechung bei gleichzeitiger expliziter Integration des Publikums in den Fortgang und die Struktur des Textes rückt das ästhetische Moment in den Fokus, wird sogar innerhalb des wohldefinierten Kontexts – Theater, Aufführung, Dramentext usw. – zum entscheidenden Kriterium erklärt. Nicht mehr rational-formalistische, rechtsphilosophische oder rein ethische Faktoren allein sind für die Frage nach der Menschenwürde entscheidend, sondern eben auch emotional-sinnliche, mit denen der literarische Text bewusst operiert. Bestimmte dramaturgische Mittel – Kontrasteffekte,¹⁰ Details mit hoher affektiver Potenz,¹¹ die Integration von Gegenpositionen, die den Zuschauer schockhaft-emotional ansprechen sollen,¹² illusionsdurchbrechende Elemente – sorgen für jene Konkurrenz, Überlagerung und Vermengung unterschiedlicher Argumentationsebenen, die im literarischen Diskurs möglich, im juristischen hingegen ausgeschlossen sind.

Handelns werden dürften. – Isensee kritisiert diese Argumentation (vgl. Menschenwürde, S. 192–193).

- 9 Schirach, Terror, S. 80. Der Vorsitzende unterbricht die Befragung des Angeklagten durch die Staatsanwältin und wendet sich mit den genannten Worten ans Publikum.
- 10 So fragt etwa der Zeuge Lauterbach nach Abschluss seiner Aussage, wo er den „Antrag auf Zeugenentschädigung“ einreichen kann (Schirach, Terror, S. 62); an mehreren Stellen wird zudem über die Akustik im Sitzungssaal (ebd., S. 63), ein zu öffnendes Fenster, die defekte Umluftanlage und den Straßelärm diskutiert (z. B. ebd., S. 13). Diese Kontrasteffekte beruhen auf der evidenten Diskrepanz zwischen den für das demokratische Selbstverständnis der Gesellschaft grundlegenden Fragen des Prozesses und den belanglosen Nebengeräuschen.
- 11 So schildert der Angeklagte, wie die „Hitze der Explosion [...] Teile der Außenhaut des Flugzeugs abgeschmolzen“ hat und „vier Passagiere“ herausgeschleudert wurden (ebd., S. 74). Die Nebenklägerin berichtet, dass sie von ihrem Mann, der im Flugzeug ums Leben kam, nur den „linken Schuh“ wiederbekommen habe (ebd., S. 108).
- 12 Die Figur der Nebenklägerin, die ihren Mann bei der Explosion des Flugzeugs verlor, trägt zur juristischen Bewertung des Falles augenscheinlich nichts Wesentliches bei; ihre dramatische Funktion ist dafür umso bedeutsamer, da sie das Geschehen nicht aus beruflicher Perspektive oder ‚Tätersicht‘ kommentiert, sondern aus der Sicht der unmittelbar persönlich Betroffenen.

Die Antwort auf die Frage nach der Menschenwürde ist in *Terror* keine philosophische, keine juristische, sondern eine genuin literarische: Die Literatur, in diesem Fall das Theater, eröffnet einen Raum, in dem ein hochkomplexes Thema mit eigenen Mitteln betrachtet wird – und in dem eine eigene, von anderen gesellschaftlichen Diskursen essentiell zu unterscheidende Antwort gegeben wird. Die Menschenwürde wird zu einem genuin ästhetischen Problem – und zu einem Gegenstand der Literaturwissenschaft.

A. Einleitung

I. Menschenwürde - Annäherung an einen unscharfen Begriff

Die Menschenwürde ist ein „Begriff der Irritation“.¹ Wie bei kaum einem anderen Begriff trifft die Versuchung, ihm uneingeschränkte Allgemeingültigkeit zuzusprechen und ihn zur Maxime allen Handelns zu erklären, auf den Verdacht, dass er letztlich nichtssagend und allzu leicht zu instrumentalisieren ist, eine Leerformel,² die bloß von ihrer Aura lebt. Die fast 2000 Jahre währende Auseinandersetzung mit der Menschenwürde – zunächst in Philosophie und Theologie, dann in der Rechtsphilosophie und dem (Verfassungs-)Recht, in den politischen und sozialen Wissenschaften, aktuell vor allem in der Angewandten Ethik, der Medizin- und Bioethik – hat (man möchte fast sagen: zwangsläufig) nicht zu einer abschließenden Klärung geführt. Nachdem man von der antiken Lehre der Stoa bis zur Aufklärung glaubte, die Quellen der Menschenwürde benennen und folglich sowohl ihre Erscheinungsformen als auch Verstöße gegen sie definieren zu können, lässt sich spätestens in den Schriften Nietzsches eine tiefgreifende Verunsicherung bis hin zur radikalen Negierung beobachten. Heute ist der Begriff geradezu notorisch unklar und umkämpft.

Eine wissenschaftliche Beschäftigung mit der Menschenwürde, ganz gleich, in welcher Disziplin, kommt um einige grundlegende Vorbemerkungen kaum herum. Diese Topoi des Menschenwürdediskurses³ bedürfen einer kurzen, grundsätzlichen Einordnung.

1. Die eminente Bedeutung der Menschenwürde als „Bezugspunkt in der Normbegründung“ (Burkhard), als „Schlagwort der Gegenwart“ (Wetz) und „moderne Inklusionsformel“ (Lembcke), als „*Sehnsuchtsbegriff*“ (Schlink) oder gar als Teil des kulturellen Gedächtnisses (Weitin)⁴ ist kaum zu leugnen und oft herausgestellt worden. Auf der tiefen Verankerung der Menschenwürde im Werte-

1 Baer, Menschenwürde zwischen Recht, Prinzip und Referenz, S. 572 (mit Verweis auf eine Formulierung von Matthias Kettner).

2 Vgl. Birnbacher, Menschenwürde – abwägbar oder unabwägbar?, S. 249.

3 Von einem „discours de la dignité humaine“ spricht auch Jean-Luc Martinet. Vgl. Montaigne et la dignité humaine. Contribution à une histoire du discours de la dignité humaine, Paris 2007.

4 Franz-Peter Burkard, Art. Würde, in: Metzler Lexikon Philosophie, hg. v. P. Prechtl u. F.-P. B., Stuttgart / Weimar 2008, S. 690–693, hier S. 690–691; Franz Josef Wetz, Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwerts, Stuttgart 2005, S. 10; Lembcke, Über die doppelte Normativität der Menschenwürde, S. 235; Bernhard Schlink, The Concept of Human Dignity: Current Usages, Future Discourses, in: Understanding Human Dignity, hg. v. C. McCrudden, Oxford 2013, S. 631–636, hier S. 634; Thomas Weitin, Freier Grund. Die Würde des Menschen nach Goethes *Faust*, Konstanz 2013, S. 22 (in Bezug auf den Menschenwürdebegriff Kants).

kanon besonders der deutschsprachigen Öffentlichkeit,⁵ aber auch auf ihrer Kodifizierung in grundlegenden Konventionen der internationalen Gemeinschaft, gründen ihre ungemeine Leuchtkraft, ihr charismatischer, expressiver, ja appellativer Charakter. Bisweilen wird ihr gar eine „universelle normative Geltungskraft“ attestiert.⁶ Als zutiefst normativ besetztes Ideal prägt sie auch aktuelle gesellschaftliche Debatten über Sterbehilfe, Pflege, Flüchtlingskrisen, humanitäre Katastrophen, Gleichberechtigung usw.

2. Dabei ist der „genuin philosophische[]“⁷ Begriff der Menschenwürde in mancherlei Hinsicht überdeterminiert. Es gibt nicht den *einen* Menschenwürdebegriff. Vielmehr ist das Lexem Menschenwürde extrem vieldeutig, da es sich auf ganz unterschiedliche historische wie zeitgenössische Menschenwürdebegriffe oder -konzepte beziehen kann. Die Begriffsgeschichte ist lang und gut erforscht; angesichts der Vielzahl von Publikationen unterschiedlicher Fachrichtungen wäre es vollkommen redundant, sie nachzeichnen zu wollen.⁸ Gleichwohl sollte man sich zumindest die immer wieder genannten

5 Zur besonderen Bedeutung des Begriffs im deutschen – v.a. im Gegensatz zum angelsächsischen – Sprachraum vgl. Peter Kunzmann, *Würde – Nuancen und Varianten einer Universalie*, in: *Würde – dignité – godność – dignity. Die Menschenwürde im internationalen Vergleich*, hg. v. C. Baumbach u. P.K., München 2010, S. 19–40.

6 Vgl. Weitin, *Freier Grund*, S. 10; vgl. ähnlich Lembcke, *Über die doppelte Normativität der Menschenwürde*, S. 237. – Den Charisma-Begriff verwendet Isensee, *Menschenwürde*, S. 187. – Zum Einwand, Menschenwürde und Menschenrechte seien westliche Konzepte und ihre Durchsetzung Werteimperialismus, vgl. z.B. Heiner Bielefeldt, *Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*, Darmstadt 1998.

7 Paul Tiedemann, *Was ist Menschenwürde? Eine Einführung*, Darmstadt 2006, S. 51.

8 Ein vollständiger Überblick über die uferlose multidisziplinäre Forschungsliteratur zum Thema Menschenwürde kann und soll in einer literaturwissenschaftlichen Arbeit nicht angestrebt werden. Vielmehr wird vorrangig auf solche Monographien und Beiträge verwiesen, die ihrerseits bereits vorhandene Literatur auswerten und an diese anknüpfen. – Als überblicksartige Darstellungen und multiperspektivische Sammelbände seien genannt: Viktor Pöschl / Panajotis Kondylis, *Art. Würde*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. O. Brunner, W. Conze u. R. Koselleck, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 637–677; Tiedemann, *Menschenwürde als Rechtsbegriff. Eine philosophische Klärung*, Berlin ³2012; ders., *Was ist Menschenwürde?*; Matthias Mahlmann, *Elemente einer ethischen Grundrechtstheorie*, Baden-Baden 2008; Christian Thies (Hg.), *Der Wert der Menschenwürde*, Paderborn [u.a.] 2009; Peter Schaber, *Menschenwürde*, Stuttgart 2012; Michael Rosen, *Dignity. Its History and Meaning*, Cambridge [u.a.] 2012; Marcus Düwell [u.a.] (Hgg.), *The Cambridge Handbook of Human Dignity. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge 2014; Michael Fischer (Hg.), *Der Begriff der Menschenwürde. Definition, Belastbarkeit und Grenzen*, Frankfurt/M. [u.a.] ²2005; Gerd Brudermüller / Kurt Seelmann (Hgg.), *Menschenwürde. Begründung, Konturen, Geschichte*, Würzburg 2008; Jan C. Joerden [u.a.] (Hg.), *Menschenwürde und moderne Medizinethik*, Baden-Baden 2011; Walter Schweidler, *Über Menschenwürde. Der Ursprung der Person und die Kultur des Lebens*, Wiesbaden 2012;

„Protagonisten“ des Menschenwürdediskurses vor Augen führen: Der Beginn der Begriffsgeschichte wird gemeinhin bei der antiken Stoa und Ciceros *dignitas*-Begriff⁹ gesetzt. Genannt werden anschließend meist Kirchenväter (besonders Augustin),¹⁰ die mittelalterliche Scholastik (Thomas von Aquin),¹¹ die italienische Renaissance (Manetti, Ficino, Pico della Mirandola),¹² die frühneuzeitlichen Naturrechtler (z. B. Pufendorf),¹³ die Aufklärer (allen voran Kant),¹⁴

Jan C. Joerden [u. a.] (Hg.), *Menschenwürde und Medizin*. Ein interdisziplinäres Handbuch, Berlin 2013; Hans Jörg Sandkühler, *Menschenwürde und Menschenrechte*. Über die Verletzbarkeit und den Schutz des Menschen, Freiburg / München 2015; McCruden (Hg.), *Understanding Human Dignity*; von der Pfordten, *Menschenwürde*; Manfred Baldus, *Kämpfe um die Menschenwürde*. Die Debatten seit 1949, Berlin 2016. – Bibliographien finden sich auch online auf der Homepage der *Stiftung Menschenwürde weltweit* (Monographien und Sammelbände bis 2011; <http://www.menschenwuerde.info/literatur.html>) sowie der Zeitschrift *Information Philosophie* (hier unter dem Stichwort „Würde“; <http://www.information-philosophie.de/?a=1&t=7152&n=2&y=2&c=51>; letzter Zugriff: jeweils 03. 04. 2017). – Mit geradezu enzyklopädischem Anspruch stellt das von R. Gröschner, A. Kapust und O. W. Lembcke herausgegebene *Wörterbuch der Würde* (München / Paderborn 2013; im Folgenden: WdW) eine beeindruckende Bandbreite an Facetten der Menschenwürde zur Verfügung.

- 9 Vgl. etwa Viktor Pöschl, *Der Begriff der Würde im antiken Rom und später*, Heidelberg 1989 und von der Pfordten, *Menschenwürde*, S. 11–21. – Vgl. dagegen Mahlmann, *Elemente einer ethischen Grundrechtstheorie*, S. 105–108, der die attische Tragödie (Sophokles' *Antigone*) – und somit einen literarischen Text! – an den Anfang seiner historischen Rekonstruktion stellt, aber auch auf die Texte des Pentateuch, die jüdische Tradition sowie hinduistische, buddhistische und konfuzianistische Vorstellungen eingeht.
- 10 Vgl. etwa Richard Bruch, *Die Würde des Menschen in der patristischen und scholastischen Tradition*, in: *Person und Menschenwürde*. Ethik im lehrsgeschichtlichen Überblick, Münster 1998, S. 9–29. – Zur Origines-Rezeption vgl. Alfons Fürst (Hg.), *Autonomie und Menschenwürde*. Origines in der Philosophie der Neuzeit, Münster 2012.
- 11 Vgl. etwa Bruch, *Die Würde des Menschen*. – Zur Mystik Meister Eckharts, zum spätmittelalterlichen Völkerrecht und zu deren Beiträgen zum Menschenwürdediskurs vgl. Dietmar Mieth, *Menschenwürde – vormoderne Perspektiven am Beispiel zweier Impulse des Spätmittelalters*, in: *Die Aktualität der Vormoderne*. Epochenentwürfe zwischen Alterität und Kontinuität, hg. v. K. Ridder u. S. Patzold, Berlin 2013, S. 319–340.
- 12 Vgl. etwa Rolf Gröschner / Stephan Kirste / Oliver W. Lembcke (Hgg.), *Des Menschen Würde – entdeckt und erfunden im Humanismus der italienischen Renaissance*, Tübingen 2008; Paul Oskar Kristeller, *The dignity of Man*, in: *Renaissance Concepts of Man and Other Essays*, New York [u. a.] 1972, S. 1–21.
- 13 Vgl. Tiedemann, *Was ist Menschenwürde?*, S. 56–58; Marietta Auer, *Art. Samuel Pufendorf*, in: WdW, S. 36.
- 14 Vgl. Joachim Hruschka, *Die Würde des Menschen bei Kant*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 88 (2002), S. 463–480; Dietmar von der Pfordten, *Zur Würde des Menschen bei Kant*, in: *Menschenwürde, Recht und Staat bei Kant*, Paderborn 2009, S. 9–26; Tiedemann, *Was ist Menschenwürde?*, S. 61–64; Schaber, *Menschenwürde*, S. 39–47; Hruschka, *Art. Immanuel Kant*, in: WdW, S. 40; Bielefeldt, *Philosophie der Menschenrechte*, S. 45–79 und 158–162; Oliver Sensen, *Kant on Human Dignity*, Berlin [u. a.] 2011; Mario A. Cattaneo, *Menschenwürde bei Kant*, in: *Menschenwürde als Rechtsbegriff*, hg.

der deutsche Idealismus (Schiller, Fichte, Hegel),¹⁵ kritische Stimmen im 19. Jahrhundert (Schopenhauer, Nietzsche),¹⁶ schließlich moderne und zeitgenössische Positionen (Bloch, Arendt, Margalit, Spaemann, Nussbaum).¹⁷ Spätestens Mitte des 20. Jahrhunderts tritt die Menschenwürde dann zunehmend in den Fokus anderer Disziplinen: Recht, Politik, Ethik.

3. Der Verdacht, Menschenwürde sei eine bloße Leerformel, findet sich in polemischer Form und mit einer Spitze gegen Kant bereits bei Arthur Schopenhauer. Dieser mokierte sich über den feierlich-prätentiösen Klang des Ausdrucks, der vom eigentlichen (und vermeintlich nebulösen) Inhalt ablenke.¹⁸ Ist die Menschenwürde tatsächlich eine Worthülse, die von ihrem Pathos und ihrer diffusen Vieldeutigkeit zehrt und somit „bloßer Sprachfetisch“ ist (Wetz),¹⁹ ergeben sich zwei weitere Risiken: die Gefahr einer Instrumentalisierung der Menschenwürde als „rhetorische Keule“ und „ideologische Waffe“ (Hoerster), die als „conversation stopper“ (Birnbacher) und „Totschlagargument“ (Schmidt-Jortzig) missbraucht werden, sowie, damit zusammenhängend, das Risiko, dass der Begriff der Menschenwürde in die Nähe des Tabus rückt und so Diskussion und kritische Reflexion eher verhindert als fördert.²⁰

4. In Bezug auf Status und Funktionszusammenhang der Menschenwürde konkurrieren differierende Perspektiven, die jeweils eigene Akzentuierungen implizieren.

v. K. Seelmann, Stuttgart 2004, S. 24–32; Horst Folkers, Menschenwürde. Hintergründe und Grenzen eines Begriffs, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 87.3 (2001), S. 328–337; Markus Rothhaar, Die Menschenwürde als Prinzip des Rechts. Eine rechtsphilosophische Rekonstruktion, Tübingen 2015, S. 145–206. – Zu Kant vgl. auch unten, S. 74–75.

- 15 Zu Schiller vgl. unten, Kap. B.II.1. und B.II.6. – Zu Hegel vgl. etwa Kurt Seelmann, Person und Menschenwürde in der Philosophie Hegels, in: Philosophie des Rechts und Verfassungstheorie. Geburtstagssymposion für Hasso Hofmann, hg. v. H. Dreier, Berlin 2000, S. 125–145. Zu Fichte vgl. Rothhaar, Die Menschenwürde als Prinzip des Rechts, S. 207–239 und Christoph Binkelman, Art. Johann Gottlieb Fichte, in: WdW, S. 41–42. Vgl. weiterhin Gerhard Luf, Menschenwürde in der Philosophie des Deutschen Idealismus, in: Menschenwürde als Rechtsbegriff (wie Anm. 14), S. 82–92.
- 16 Vgl. etwa Stefan Lorenz Sorgner, Menschenwürde nach Nietzsche. Die Geschichte eines Begriffs, Darmstadt 2010; Beatrix Vogel (Hg.), Umwertung der Menschenwürde – Kontroversen mit und nach Nietzsche, Freiburg / München 2014. – Zu Schopenhauer und Nietzsche vgl. auch unten, Kap. B.V.1.2. bzw. B.VI.1.1.
- 17 Vgl. die ausführliche Diskussion moderner Theorien im WdW, S. 55–123.
- 18 Zu Schopenhauers Revision des Menschenwürdebegriffs s. unten, Kap. B.V.1.2.
- 19 Wetz, Illusion Menschenwürde, S. 11.
- 20 Norbert Hoerster, Wie schutzwürdig ist der Embryo? Zu Abtreibung, PID und Embryonenforschung, Göttingen 2013, S. 20 und 22; Birnbacher, Menschenwürde – abwägar

a) Ihren Stellenwert verdankt die Menschenwürde nicht zuletzt ihrem spektakulären Aufstieg zum *juristischen, verfassungsrechtlichen Begriff* im Laufe des 20. Jahrhunderts. Nachdem sie in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 erstmals in einem konstitutionellen Kontext erschien, freilich mit einer dezidiert sozialpolitischen Färbung,²¹ fand die Menschenwürde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Eingang in erste europäische Verfassungen.²² Doch erst in Folge der entsetzlichen Verbrechen des Nationalsozialismus wurde sie zum „oberste[n] Konstitutionsprinzip allen objektiven Rechts“,²³ exponiert kodifiziert in Verfassungen der deutschen Nachkriegs-Bundesländer, in den Präambeln der UN-Charta (1945) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), schließlich 1949 in Art. 1 Abs. 1 des bundesrepublikanischen Grundgesetzes.²⁴ Theodor Heuss, einer der Väter des Grundgesetzes, bestimmte die Menschenwürde als „nicht interpretierte These“, als Begriff mit „quasi-axiomatische[m]

oder unabwägbar?, S. 250; Edzard Schmidt-Jortzig, „Menschenwürde“ als Zauberwort der öffentlichen Debatte, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 52.1 (2008), S. 50–56, hier S. 51. – Vgl. ähnlich Wetz, Illusion Menschenwürde, S. 7–13; Thilo Rensmann, Die Menschenwürde als universaler Rechtsbegriff, in: Der Wert der Menschenwürde (wie Anm. 8), S. 75–92, hier S. 77–79; Eric Hilgendorf, Die mißbrauchte Menschenwürde. Probleme des Menschenwürdetopos am Beispiel der bioethischen Diskussion, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 7 (1999), S. 137–158. – Zur Tabuisierungsfunktion der Menschenwürde vgl. etwa Konrad Schüttauf, Menschenwürde. Zur Struktur und Geschichte des Begriffs, in: Bruder Müller / Seelmann (Hgg.), Menschenwürde (wie Anm. 8), S. 25–41, hier S. 25; Weitin, Freier Grund, S. 13–27; Baer, Menschenwürde, S. 571–588; Isensee, Menschenwürde, S. 179–180; Birnbacher, Menschenwürde – abwägbar oder unabwägbar?, S. 250. – „Kritische Stimmen“ versammelt Franz Josef Wetz (Hg.), Texte zur Menschenwürde, Stuttgart 2011, S. 275–307.

- 21 Vgl. Jörg Kilian, Demokratische Sprache zwischen Tradition und Neuanfang. Am Beispiel des Grundrechte-Diskurses 1948/49, Tübingen 1997, S. 315–317 und Angela Augustin, Argumentationsmuster: Menschenwürde im Zusammenspiel von Recht und Philosophie, in: Menschenwürde. Annäherung an einen Begriff, hg. v. R. Stoecker, Wien 2003, S. 103–118, hier S. 104 Anm. 1 (mit der falschen Jahresangabe 1871).
- 22 1933 nimmt die – „ständestaatlich-faschistische[]“ – portugiesische Verfassung Bezug auf die Menschenwürde, 1937 die Präambel der irischen Verfassung. Vgl. Wetz, Illusion Menschenwürde, S. 59. Wetz listet ebd., S. 112–114 jene EU-Mitgliedsstaaten auf, deren Verfassungen sich auf die Menschenwürde beziehen (Stand 2005).
- 23 So Günter Dürig in seinem Grundgesetzkommentar von 1958 (zit. nach: Isensee, Menschenwürde, S. 186).
- 24 Kilian spricht von einem „lexikalisch-semantische[n] Neuanfang mit dem Wort *Menschenwürde* 1948/49“ (Demokratische Sprache, S. 318). – Vgl. auch Wetz, Illusion Menschenwürde, S. 56–90. Wetz stellt die Frage, ob „die Würde als Rechtswert hauptsächlich ein Krisenphänomen“ sei (ebd., S. 70). Vgl. weiterhin Wilfried Härle, Würde. Groß vom Menschen denken, München 2010, S. 24–30; Rensmann, Die Menschenwürde als universaler Rechtsbegriff; Augustin, Argumentationsmuster, S. 103–105; Tiedemann, Was ist Menschenwürde?, S. 13–32.